

STPO-GDVK STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Studien- und Prüfungsordnung für den mit dem Grad eines *BACHELOR OF ARTS* (BA) abzuschließenden Studiengang

Grafikdesign und Visuelle Kommunikation

der

MU – MEDIA UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Stand: 2024-06-08

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
II Studienleistungen	4
§ 3 Studienzeit und Studienformen	4
§ 4 ECTS-Studienleistungen	4
§ 5 Praxisphase.....	6
III Schlussbestimmung	7
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung	7

I Allgemeines

Auf Grundlage des *Berliner Hochschulgesetzes* (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), und der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Bachelor) der MU – *Media University of Applied Sciences* für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* (B. A.) oder eines *Bachelor of Science* (B. Sc.) abschließen, erlässt die HMKW die folgende *Studien- und Prüfungsordnung* für den Bachelor-Studiengang *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (StPO-GDVK):

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1) Die hier vorgelegte *Studien- und Prüfungsordnung* regelt gemäß § 1 Abs. 3 RStPO-Bachelor die Inhalte, die Gewichtung in Form von ECTS Credit Points (*European Credit Transfer System*) und den Verlauf der modularen Studienabschnitte sowie die prüfungsrelevanten Bestimmungen und Verfahren des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) in den folgenden Studienformen:
 - die ‚*nicht-dualen*‘ Studienformen ‚*klassisch*‘ und ‚*klassisch*+‘ des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation*, die zum akademischen Grad des ‚*Bachelor of Arts*‘ (B. A.) führen
 - die ‚*dual-ausbildungsbegleitenden*‘ Studienformen ‚*überbetrieblich*‘ und ‚*kooperativ*‘ des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation*, die sowohl zum akademischen Grad des ‚*Bachelor of Arts*‘ (B. A.) als auch zum IHK-geprüften Berufsabschluss als *Mediengestalter:in Digital und Print* in der Fachrichtung ‚*Konzeption und Visualisierung*‘ oder ‚*Gestaltung und Technik*‘ führen
 - die ‚*dual-praxisintegrierende*‘ Studienform, die zum akademischen Grad des ‚*Bachelor of Arts*‘ (B. A.) führt und das Studium mit einer parallelen einschlägigen Arbeitstätigkeit in einem Unternehmen verbindet
- 2) Die vorliegende *Studien- und Prüfungsordnung* wird ergänzt durch das studiengangspezifische Curriculum, das Folgendes umfasst:
 - Modul-, Zeit-, Studien-/Prüfungsverlaufspläne
 - eine curriculare Skizze zum inhaltlichen und methodischen Aufbau des Studiengangs
 - ein Modulhandbuch mit Erläuterungen zu formalen Aspekten und Inhalten der Module
- 3) Sofern diese studiengangspezifische *Studien- und Prüfungsordnung* keine eigene Regelung enthält, gelten die entsprechenden Regelungen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Bachelor-Studiengänge der HMKW.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Ein Design-Studium stellt besonders hohe Anforderungen an das kreativ-gestalterische Potenzial. Ergänzend zu den formalen Voraussetzungen des § 1 ZgS-Bachelor und zu den allgemeinen Beschreibungen des Zulassungsverfahrens in § 2 ZgS-Bachelor müssen daher Bewerber:innen für den Bachelorstudiengang *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* in eigens hierfür entwickelten Aufgaben des Aufnahmeverfahrens ihr ästhetisch-analytisches Reflexionsvermögen und ihre Fähigkeit zur produktiv gestalterischen Problemlösung unter Beweis stellen.

II Studienleistungen

§ 3 Studienzeit und Studienformen

- 1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) beträgt gemäß § 4 Abs. 3 RStPO-Bachelor in den nicht-dualen Studienformen
 - ‚klassisch‘ im Vollzeitstudium: 6 Semester
 - ‚klassisch**‘ im Vollzeitstudium: 7 Semester
 - ‚klassisch‘ im Teilzeitstudium: 8 SemesterDies gilt jeweils inklusive der betrieblichen Praxisphase, der Bachelorarbeit und des abschließenden Prüfungskolloquiums.
- 2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) beträgt in der dual-ausbildungsbegleitenden Studienform, die sowohl zu einem Abschluss als *Bachelor of Arts* als auch zu einem IHK-geprüften Berufsabschluss (gem. BBiG) führt, gemäß § 4 Abs. 3 RStPO-Bachelor im Vollzeitstudium 8 Semester und im Teilzeitstudium 12 Semester, jeweils inklusive der Praxiszeiten, der Bachelorarbeit und des abschließenden Prüfungskolloquiums. Dies gilt für beide Varianten dieser *Studienform*:
 - Die *dual-kooperative* (mit Ausbildungsvertrag) und
 - die *überbetriebliche* Studienform (mit Praktikumsvertrag)besitzen die gleichen Regelstudienzeiten in der Voll- bzw. in der Teilzeitform.
- 3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) beträgt in der dual-praxisintegrierenden Studienform, die das Studium mit einer einschlägigen Arbeitstätigkeit in einem Unternehmen kombiniert, gemäß § 4 Abs. 3 RStPO-Bachelor im Vollzeitstudium 7 Semester und im Teilzeitstudium 9 Semester, jeweils inklusive der betrieblichen Praxiszeiten, der Bachelorarbeit und des abschließenden Prüfungskolloquiums.
- 4) Die zeitlichen Regelungen zur Verteilung der Module und Teilmodule auf die Semester, die der Zeitplan und der Studienverlaufsplan enthalten, stellen den Regelfall dar. In begründeten Fällen sind Abweichungen von dieser Regelplanung möglich, z. B. eine Verteilung der Module der klassischen Studienvariante auf sieben statt sechs Semester (inkl. eines Praktikumssemesters).
- 5) Der Studiengang *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) kann an allen Standorten der HMWK in einer *deutschen* und einer *englischsprachigen* Version durchgeführt werden, abhängig von der Nachfrage. In jedem Fall handelt es sich bei einer englischsprachigen Version nur um eine anderssprachige Variante des gleichen Studiengangs, nicht um einen neuen, eigenständigen Studiengang.

§ 4 ECTS-Studienleistungen

- 1) Gemäß § 5 Abs. 2 RStPO-Bachelor umfasst der Studiengang *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) in den nicht-dualen Studienformen
 - ‚klassisch‘ (6 bzw. 8 Semester) sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitform insgesamt Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten (Credit Points im Rahmen des *European Credit Transfer Systems*) und
 - ‚klassisch**‘ (7 Semester), die nur in der Vollzeitform angeboten wird, insgesamt Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten.

Darin jeweils enthalten sind alle Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums, des Verfassens der Bachelorarbeit und des abschließenden Kolloquiums zu erbringen sind.

- 2) Gemäß § 5 Abs. 2 RStPO-Bachelor umfasst der Studiengang *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) in der *dual-ausbildungsbegleitenden überbetrieblichen* und *kooperativen* Studienform (die beide nur in Vollzeit möglich sind) insgesamt Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Darin sind ebenfalls alle Studienleistungen enthalten, die im Rahmen des Praktikums, des Verfassens der Bachelorarbeit und des abschließenden Kolloquiums zu erbringen sind.
- 3) Gemäß § 5 Abs. 2 RStPO-Bachelor umfasst der Studiengang *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) in der *dual-praxisintegrierenden* Studium (die nur in Vollzeit möglich ist) insgesamt Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten. Darin sind ebenfalls alle Studienleistungen enthalten, die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeiten, des Verfassens der Bachelorarbeit und des abschließenden Kolloquiums zu erbringen sind.
- 4) Die Gewichtung der Studienleistungen, die sich in der Zuordnung der Credit Points zu Studienabschnitten (Modulen und Teilmodulen) äußert, ist in den jeweiligen Studienverlaufsplänen der unterschiedlichen Studienformen festgelegt.
- 5) Alle Modul- und Abschlussprüfungen der nicht-dualen und der dualen Studienformen des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.), in Vollzeit- oder in Teilzeitform, erfolgen gemäß den entsprechenden prüfungsrelevanten Paragraphen der allgemeinen *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Bachelorstudiengänge der HMKW. Um den besonderen praktisch-gestalterischen Anforderungen eines Design-Studiums gerecht zu werden, gelten die folgenden Ergänzungen zu den fünf möglichen Prüfungsformen, die in § 6 Abs. 4 RStPO-Bachelor festgelegt sind:
 - a. *Klausuren* erfordern Reproduktions-, Transfer- und Problemlösungsleistungen unter Aufsicht in einem zeitlich relativ eng begrenzten Rahmen. Reine Wissensabfragen sind in einem Design-Studium seltener sinnvoll als in den meisten anderen Studiengängen. Sie bieten sich jedoch zum einen z. B. in Modulen zu Kunst-/Designgeschichte oder zu anderen theorielastigen Themen an. Zudem können Klausuren gerade in einem Design-Studiengang nicht nur theoretische, sondern auch praktisch-gestalterisch zu lösende Aufgaben enthalten, z. B. die Erstellung von Entwurfszeichnungen, Layoutrastern, Farbschemata etc.
 - b. *Referate* und *Projektpräsentation* können als Vorstellung und Erläuterung eigener Gestaltungsarbeiten oder von praktischen Arbeiten anderer erfolgen.
 - c. Als *Hausarbeiten* und *Projektarbeiten* können Produkte gestaltet werden, deren Entstehungsprozess dokumentiert und deren Ergebnis präsentiert wird.
 - d. *Mündliche Prüfungen* können sich auf gestalterische Arbeiten der Studierenden beziehen, die analytisch-kritisch hinterfragt werden.
 - e. *Portfolioprüfungen* im Fachbereich Design beinhalten in der Regel gestalterische Übungen, eine oder mehrere Präsentationen, schriftliche Konzepte, eine Dokumentation sowie umfangreichere gestalterische Umsetzungen.
- 6) Design-orientierte Studiengänge zeichnen sich im Vergleich zu den meisten anderen Studiengängen durch die hohe Bedeutung praktisch-gestalterischer Kompetenzen aus, ergänzend zu theoretischen Kenntnissen und analytischen Fähigkeiten. Um das Erreichen dieser Lernziele in Hinsicht auf Handwerk und Kreativität, auf funktionale wie ästhetische Problemlösung zu prüfen, muss jede Bachelor-Arbeit des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* sowohl einen theoretisch-reflexiven als auch einen praktisch-gestalterischen Teil besitzen. Es sind also weder rein theoretische noch rein praktische Arbeiten zulässig.

- Für den *Theorieteil* gilt eine Mindestgrenze von 25 Seiten Fließtext.
- Der Mindestumfang des *praktischen Arbeitsteils* ist dagegen nicht sinnvoll bestimmbar, da Typ, Medium und Charakter der denkbaren Praxisthemen zu unterschiedlich sind. In jedem Fall ist die praktische Arbeit mit einer *Dokumentation* (zusätzlich zu dem *Theorieteil*) zu ergänzen, die den Designprozess darstellt und das gestaltete Endprodukt beschreibt.

§ 5 Praxisphase

- 1) Die erforderliche Mindestdauer des Praktikums im Rahmen der nicht-dualen Studienform des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) ist wie folgt geregelt:
 - Das Curriculum der Studienform ‚klassisch‘ sieht für diesen Studiengang ein 24-wöchiges Praktikum vor.
 - Das Curriculum der Studienform ‚klassisch+‘ sieht für diesen Studiengang ein 48-wöchiges Praktikum vor.
- 2) Die erforderliche Mindestdauer der Praxisphase im Rahmen des dual-ausbildungsbegleitenden Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) ist wie folgt geregelt:
 - Das Curriculum dieses Studiengangs enthält als curricular verankerten und zwingend erforderlichen Bestandteil eine *dreisemestrige* Praxiszeit in einem Unternehmen, die als *Ausbildung* („kooperative“ Form) oder *Praktikum* („überbetriebliche“ Form) deklariert ist (siehe § 5 Abs. 4 RStPO-Bachelor).
 - Das Praktikum der *überbetrieblichen* Variante kann um ein Semester auf insgesamt *zwei Semester* verkürzt werden, sofern das Erreichen der im Studium angestrebten berufsvorbereitenden Kompetenzziele hierdurch nicht gefährdet wird.
- 3) Die dual-praxisintegrierende Studienform des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) enthält *keine* ein- oder mehrsemestrige Praxisphase, die als Praktikum oder Ausbildung gestaltet wird. Stattdessen arbeiten die Studierenden in dieser Studienform in jedem Semester parallel zum Studium in einem Unternehmen. Die Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Unternehmen erfolgt v. a. durch die akademische Betreuung betrieblicher Projekte. Der zeitliche Umfang der Betreuungsstunden in Form von SWS und des erwarteten Workloads in Form von ECTS Credit Points ist dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.
- 4) In allen Studienformen des Studiengangs *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation* (B. A.) ist als qualitätssichernde Maßnahme jeweils zum Abschluss
 - des Praktikums (Studienform ‚klassisch‘, ‚klassisch+‘ oder ‚dual-überbetrieblich‘),
 - der betrieblichen Arbeit im Rahmen des Ausbildungsvertrags (Studienform ‚dual-kooperativ‘) bzw.
 - der betrieblichen Praxisprojekte (Studienform ‚dual-praxisintegrierend‘)eine Prüfung in Form einer praktischen Hausarbeit abzulegen (als "Praxisarbeit" gemäß § 18 RStPO-Bachelor).

III Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 1) Diese studiengangspezifische *Studien- und Prüfungsordnung* für den Bachelor-Studiengang *Grafikdesign und Visuelle Kommunikation (B. A.)* ersetzt die vorherige Fassung vom 01. Oktober 2020.
- 2) Sie tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 für alle Studierenden dieses Studiengangs, die zu diesem Termin bereits immatrikuliert sind bzw. ab diesem Termin immatrikuliert werden, in Kraft.